



1. Änderungssatzung vom **28. Juni 2019**

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen
(Kindergarten und Kinderkrippe)
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)
der Gemeinde 89355 Gundremmingen
vom 08. Dez. 2014

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde 89355 Gundremmingen folgende

1. Änderungssatzung

§ 1

§ 3 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Damit wird Absatz 4 zum neuen Absatz 3.

§ 2

§ 5 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

§ 5 a erhält folgende Fassung:

Für Kinder, die ab dem 01. September des Kalenderjahres drei Jahre alt werden, bis zu deren Einschulung (Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayer. Gesetzes für das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG) wird der Beitragszuschuss des Freistaates Bayern in Höhe von derzeit 100 € pro Kind und Monat auf den Gebührensatz von § 5 Abs. 1 angerechnet. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausbezahlt.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2019 in Kraft.

Gundremmingen, den **28. Juni 2019**
Gemeinde 89355 Gundremmingen



Tobias Bühler
Erster Bürgermeister





Die Verwaltungsgemeinschaft Offingen bestätigt als Behörde der Gde. Gundremmingen die Abfolge zur

1. Änderungssatzung vom 28. Juni 2019

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Kinderkrippe) (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde 89355 Gundremmingen vom 08. Dez. 2014

wie folgt:

1.	Beschluss des Gemeinderates Gundremmingen in öffentlicher Sitzung am	27.06.2019
2.	Ausfertigung der nachfolgenden Satzung am	28.06.2019
3.	Der Satzungstext wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Offingen, des Marktes Offingen und der Gemeinde Gundremmingen veröffentlicht	Nr. 25 vom 05.07.2019
4.	Die Satzung tritt in Kraft am	01.04.2019

Offingen, - 8. Juli 2019
Verwaltungsgemeinschaft 89362 Offingen

Brigitte Fischer
Leitung Abteilung 1 - Hauptamt